

28. Juli 2017

Stellungnahme
des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.
zum Entwurf der 3. Änderung des
Landesentwicklungsplans Hessen 2000
sowie
zum Umweltbericht zum Entwurf der
3. Änderung des Landesentwicklungs-
plans Hessen 2000
des Hessischen Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Landesentwicklung

28. Juli 2017

Inhalt

I.	Vorbemerkung.....	3
II.	Zum Änderungsentwurf	4
1.	Vorranggebiete für den Grundwasserschutz	4
2.	Im Einzelnen	5
2.1.	Zu 4.2.1 Flora, Fauna und Landschaft	5
2.2.	Zu 4.2.2 Bodenschutz und Altlasten	6
2.3.	Zu 4.2.4 Grundwasser-, Gewässer-, Hochwasserschutz sowie Schutz vor Wassergefahren	7
2.4.	Zu 4.4 Landwirtschaft	9
2.5.	Zu 5.3.1 Nachhaltige Energiebereitstellung	10
2.6.	Zu 5.3.2 Erneuerbare Energien	10
2.7.	Zu 5.3.3 Kraftwerksstandorte.....	12
2.8.	Zu 5.3.4 Energieübertragung/Energietransport.....	14
2.9.	Zu 5.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	14
III.	Zum Umweltbericht	16
1.	Zu Tabelle 1.....	16
2.	Zur 11. Nichttechnischen Zusammenfassung	17
IV.	Ihre Ansprechpartner.....	17

28. Juli 2017

I. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung.

Die hessischen Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft sind auf vielfältige und unterschiedliche Weise von den Festlegungen des Flächennutzungsplanes betroffen. Das gilt für die Betreiber von Strom- und Gasnetzen wie für die Wasserversorger und die Abwasserentsorger und für die Stromerzeuger und Kraftwerks-, Windkraftanlagen- und Solaranlagenbetreiber.

Generell begrüßt der LDEW die vorgesehene 3. Änderung des Landesentwicklungsplans 2000. Die gesellschaftlichen Herausforderungen verändern sich rasant und die Landesplanung als wichtiges Steuerungsinstrument auf Landesebene muss den Entwicklungen Rechnung tragen. Die mit der Änderung verfolgten zentralen Ziele der Verankerung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Landesplanung, der Schaffung von Wohnraum, der Modernisierung der Infrastruktur und der insgesamt nachhaltigeren Flächennutzung unterstützen wir grundsätzlich.

Allerdings gibt es aus unserer Sicht einigen Nachbesserungsbedarf, auf den wir mit vorliegender Stellungnahme hinweisen möchten. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Dies vorausgeschickt und vorbehaltlich weiterer Hinweise nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

II. Zum Änderungsentwurf

1. Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

Auch der Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 enthält weiterhin die aus unserer Sicht völlig unerklärliche Festlegung, dass zum Schutz des Grundwassers lediglich Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Wir möchten kurz auf die den Rahmen eingehen, in dem diese Festlegung einzuordnen ist:

- Von allen ökologischen, ökonomischen und siedlungsstrukturellen Nutzungen und Funktionen, für die nach 4.1-3 (Z), 4.1-4 (Z) und 4.1-5 (Z) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, ist der Grundwasserschutz die einzige (!), für die ausschließlich Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Für den Regionalparkkorridor, die Landwirtschaft oder den Abbau oberflächennaher Lagerstätten können Vorranggebiete festgelegt werden, aber nicht für den Grundwasserschutz. Diese Priorisierung der verschiedenen Schutzgüter durch die Hessische Landesregierung ist bemerkenswert und aus unserer Sicht nicht hinnehmbar.
- Der gesetzliche Rahmen, in dem sich auch der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 bewegt, lässt die getroffene Festlegung nicht zu. Die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-Grundwasserrichtlinie, des deutschen Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes haben zwingend zur Folge, dass dem Grundwasserschutz Vorrang vor anderen Nutzungen und damit möglicherweise einhergehenden Beeinträchtigungen einzuräumen ist. Das in diesen Richtlinien und Gesetzen verankerte Vorsorgeprinzip ist auch im Landesentwicklungsplan konsequent dadurch umzusetzen, dass Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt werden können. In der jetzigen Entwurfsfassung haben im Konfliktfall alle anderen priorisierten Nutzungen und Funktionen Vorrang vor dem Grundwasserschutz. Das ist nicht vereinbar mit dem bestehenden Rechtsrahmen.
- Die Hessische Landesregierung selbst stellt aktuell die These auf, dass die aktuellen – im bundesweiten Vergleich weiterhin einzigartig fortschrittlichen – Maßnahmen zum langfristigen Schutz des Grundwassers nicht ausreichen und hat deswegen den auch in diesem Plantext erwähnten Leitbildprozess Integriertes Wasser-Ressourcen-

28. Juli 2017

Management initiiert. Dennoch verzichtet die gleiche Landesregierung hier auf ein sehr wirksames Instrument zum langfristigen Grundwasserschutz: die Möglichkeit, „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ festzulegen.

In diesem Rahmen ist die in der Begründung zu 4.2.4-3 und 4.2.4-4 enthaltene Möglichkeit für die Regionalversammlungen, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, die nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete der Zone I und II sachlich und/oder räumlich als „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ festzulegen, zwar begrüßenswert, aber bei weitem nicht ausreichend. Dem gesetzlichen Vorsorgeprinzip, dem gesetzlichen Vorrang der (langfristigen) Sicherstellung der Wasserversorgung und den von der Hessischen Landesregierung selbst postulierten regionalen Anforderungen an den Grundwasserschutz in Hessen tut das nicht Genüge.

Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Die Festlegung von „Vorranggebieten für den Grundwasserschutz“ ist analog zu allen anderen priorisierten Nutzungen und Funktionen als Ziel in 4.1-3 (Z) aufzunehmen und konsequent in allen anderen betroffenen Vorschriften dieses Änderungsentwurfes entsprechend umzusetzen.

2. Im Einzelnen

2.1. Zu 4.2.1 Flora, Fauna und Landschaft

4.2.1-9 (Z) Satz 1, S. 27

Plantext

In Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in der Kern- und in der ehemaligen Pflegezone A1 des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön, nach Forstrecht gesicherten Schutz- und Bannwäldern sowie in den Kernzonen der Welterbestätten dürfen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ nicht festgelegt werden.

LDEW-Hinweis

Durch dieses Ziel wird wasserwirtschaftlichen Belangen – die vorrangige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie keine Beeinträchtigung des Schutzes der Rohwasserressourcen durch Windkraftanlagen – nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Bau

28. Juli 2017

von Windenergieanlagen in den Zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten ist auszuschließen, um qualitative und quantitative Beeinträchtigungen z.B. durch die Gründung der Anlagen und den Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bau- und Betriebsphasen zu vermeiden. „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen daher in diesen Zonen nicht festgelegt werden. Eine entsprechende Ergänzung der Zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten in diesem Ziel ist zwingend erforderlich.

2.2. Zu 4.2.2 Bodenschutz und Altlasten

Begründung zu 4.2.2-1, S. 35

Plantext

Die besondere Schutzbedürftigkeit des Bodens ergibt sich zum einen aus den besonderen Gefährdungen, denen er ausgesetzt ist, und zum anderen daraus, dass er ein nur begrenzt vorhandenes Gut darstellt, eine Schädigung häufig irreversibel ist und Sanierungsmaßnahmen schwierig, aufwendig und teuer sind. Eine Neubildung von Boden findet in den zeitlichen Dimensionen, auf die sich die Landesplanung erstreckt, so gut wie nicht statt.

LDEW-Hinweis

Die Ausführungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit des Bodens gelten genauso auch für das Grundwasser. In Bezug auf das Grundwasser findet in den zeitlichen Dimensionen, auf die sich die Landesplanung erstreckt, zwar eine Neubildung statt, aber ein Austausch mit der Folge eines Rückgangs von Belastungen erfordert ähnlich wie die Bodenbildung ebenfalls sehr lange Zeiträume. Der Grundwasserschutz ist daher im LEP analog zum Bodenschutz zu gewichten.

28. Juli 2017

2.3. Zu 4.2.4 Grundwasser-, Gewässer-, Hochwasserschutz sowie Schutz vor Wassergefahren

4.2.4-6 (G), S. 40

Plantext

In Gebieten, die durch die Entnahme von Grundwasser besonders beansprucht bzw. bereits geschädigt sind, sollen geeignete Maßnahmen (z.B. Bewirtschaftungspläne, Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser) eine nach ökologischen und hydrologischen Maßstäben standortangepasste Bewirtschaftung des Grundwassers sicherstellen und zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes und der wassergebundenen Landökosysteme beitragen.

LDEW-Hinweis

Im Rahmen der Erarbeitung der aktuellen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne zur EU-Wasserrahmenrichtlinie wurde erneut festgestellt, dass alle Grundwasserkörper in Hessen mengenmäßig in einem guten Zustand sind. Gebiete, die durch die Entnahme von Grundwasser bereits geschädigt sind, gibt es folglich nach Einschätzung der Hessischen Landesregierung nicht. Warum hier jetzt das Gegenteil angenommen wird, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die drei Worte „bzw. bereits geschädigt“ sind daher in diesem Grundsatz zu streichen.

Begründung zu 4.2.4-3 und 4.2.4-4, S. 42

Plantext

Bestehende Grundwasserbelastungen oder -verunreinigungen sollen prioritär in diesen Gebieten saniert werden. Den Belangen des Grundwasserschutzes ist in diesen Gebieten bei allen Abwägungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sind auf diesen Flächen geeignete Freiraumfunktionen sowie eine standortangepasste Bewirtschaftung zu erhalten oder zu entwickeln.

28. Juli 2017

LDEW-Hinweis

Die Priorisierung der Sanierung auf "diese Gebiete", die zudem nicht eindeutig definiert sind, stellt einen Rückschritt für den Grundwasserschutz im Vergleich zur vorherigen Fassung des LEP dar und sollte daher rückgängig gemacht werden. Zudem fehlt das in der vorherigen LEP-Fassung verankerte Vorsorgeprinzip. Das EU-, bundes- und landesgesetzlich vorgeschriebene Vorsorgeprinzip sollte zwingend wieder aufgenommen, da Schädigungen oder eingetretenen Belastungen des Grundwassers sich nur in sehr langen Zeiträumen regenerieren und auch mit technischen Verfahren in aller Regel nicht vollständig behoben werden können.

Im zweiten Satz sollten die Gebiete, auf die die Vorgaben anzuwenden sind, klar definiert werden. U.a. an dieser Stelle sollten die von uns eingangs geforderten „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ in Bezug genommen werden.

Daher ist der Plantext wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Bestehende Grundwasserbelastungen oder -verunreinigungen sind zu sanieren ~~sollen prioritär in diesen Gebieten saniert werden~~. Vorrangig ist jedoch mit Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu bewirken, dass Verunreinigungen gar nicht erst entstehen. Eine schädliche Beeinflussung des Grundwassers stellt aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls dar. Es gilt daher das Vorsorgeprinzip.

Den Belangen des Grundwasserschutzes ist in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ~~diesen Gebieten~~ bei allen Abwägungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sind auf diesen Flächen geeignete Freiraumfunktionen sowie eine standortangepasste Bewirtschaftung zu erhalten oder zu entwickeln.

Begründung zu 4.2.4-9 bis 4.2.4-12, S. 44

Plantext

Vor dem Hintergrund der mit Hochwasserereignissen i.d.R. verbundenen hohen Schadenssummen bzw. Nutzungseinschränkungen sind bestehende Gebäude und Infrastrukturen, insbesondere kritische Infrastrukturen von den jeweiligen Eigentümern bzw. von den für die

28. Juli 2017

Infrastrukturen verantwortlichen Akteuren hinsichtlich ihrer konkreten Hochwassergefährdung zu prüfen und soweit geboten durch bauliche und technische Maßnahmen an die Hochwassergefahren anzupassen.

LDEW-Hinweis

Aus unserer Sicht muss auf jeden Fall muss sichergestellt sein, dass mit dem Landesentwicklungsplan **keine Neuschaffung von Haftungsansprüchen gegenüber den Betreibern kritischer Infrastrukturen** verbunden ist und bitten diesbezüglich um eine Klarstellung, dass die bisherige Haftungspraxis unverändert bleibt.

2.4. Zu 4.4 Landwirtschaft

S. 50 ff.

LDEW-Hinweis

Die Beeinträchtigungen anderer priorisierter Nutzungen, Funktionen und Schutzgüter durch die Landwirtschaft werden im gesamten Abschnitt 4.4 nicht ausreichend benannt und adressiert. Insbesondere die Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schad- und Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft finden nicht die erforderliche Berücksichtigung.

So betont die Begründung zu 4.4-5 zwar in begrüßenswerter Weise die Vorbildfunktion von ökologischem Landbau und extensiver Landbewirtschaftung und spricht abstrakt von einer „besonderen Förderung“ dieser Bewirtschaftungsformen. Auch der Bezug zur Wasserrahmenrichtlinie wird hergestellt. Im Grundsatz 4.4-5 (G) selbst aber wird der Grundwasserschutz nicht ausdrücklich erwähnt. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Grundwassers gehört im Grundsatz 4.4-5 (G) ergänzt.

Analog dazu sind die Notwendigkeit einer grundwasserschonenden Flächenbewirtschaftung hinsichtlich Qualität und Quantität des Grundwassers und daraus folgende Anwendungs- und Flächennutzungshinweise auch in die Grundsätze 4.4-4 (G) und 4.4-8 (G) aufzunehmen.

28. Juli 2017

2.5. Zu 5.3.1 Nachhaltige Energiebereitstellung

5.3.1-3 (G), S. 75

Plantext

Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur rationellen Energienutzung durch kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung einschließlich der Abwärmenutzung sind durch planerische Maßnahmen aktiv zu unterstützen.

LDEW-Hinweis

Die landesplanerische Unterstützung der Kraft-Wärme-Kopplung begrüßen wir ausdrücklich.

2.6. Zu 5.3.2 Erneuerbare Energien

5.3.2.1-1 (Z), S. 76

Plantext

Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solaranlagen).

LDEW-Hinweis

Diese planerische Festlegung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Solaranlagen auf und an baulichen Anlagen sind in der Regel erheblich teurer (Stromgestehungskosten) als Freiflächen-Solaranlagen. Darüber hinaus sind sie im Markt derart privilegiert (keine Bilanzkreispflicht, keine Direktvermarktung, Selbstversorgungsprivileg), dass es zu massiven Wettbewerbsverzerrungen und Umverteilungseffekten kommt. All das ist nicht förderlich für eine effiziente, kostengünstige und in der Bevölkerung akzeptierte Energiewende. Aus diesen Gründen ist das Ziel des Vorrangs von Solaranlagen auf und an baulichen Anlagen zu streichen.

28. Juli 2017

5.3.2.2-4 (Z), S. 75

Plantext

Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

LDEW-Hinweis

Den in Hessen weiterhin verfolgte Ansatz, alle Flächen außerhalb der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ Nutzung der Windenergie auszuschließen, begrüßen wir. Er führt zu Planungssicherheit und höherer Akzeptanz der Energiewende und hat im Vergleich zu anderen Bundesländern Vorbildcharakter.

5.3.2.2-4 (Z) lit. b, S. 77

Plantext

zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu wahren;

LDEW-Hinweis

Auch an dieser Stelle hat die hessische Lösung der Abstandsregelung von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten Vorbildcharakter gegenüber anderen Bundesländern. Der gewählte Abstand von 1.000 m ist angemessen und wird den unterschiedlichen Interessen gerecht. Außerdem knüpft die Abstandregelung planerisch korrekt am Vorranggebiet und nicht an der einzelnen Windkraftanlage an. Auch das wird in anderen Bundesländern anders geregelt, weswegen wir die hessische Lösung ausdrücklich loben möchten.

5.3.2.2-4 (Z) lit. e, S. 77

Plantext

„Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und ehemaligen Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten festgelegt werden;

28. Juli 2017

LDEW-Hinweis

Vgl. LDEW-Hinweis zu 4.2.1-9 (Z) Satz 1, S. 27. Auch in diesem Ziel ist eine Ergänzung der Zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten zwingend erforderlich.

5.3.2.3-1 (G), S. 88

Plantext

Bei der Nutzung der Biomasse soll durch Auswahl geeigneter Standorte die größtmögliche Nutzung der Wärmepotenziale angestrebt werden. Die Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse, insbesondere aus Gehölzschnitt soll im Rahmen ökologisch verträglicher Nutzungskonzepte erfolgen.

LDEW-Hinweis

Vgl. LDEW-Hinweis zu 4.4 Landwirtschaft S. 50 ff.. Analog zu diesen Ausführungen ist der Grundsatz wie folgt zu ergänzen:

Bei der Nutzung der Biomasse soll durch Auswahl geeigneter Standorte die größtmögliche Nutzung der Wärmepotenziale angestrebt werden. Die Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse, insbesondere aus Gehölzschnitt soll im Rahmen ökologisch verträglicher Nutzungskonzepte und grundwasserschonender Anbau- und Bewirtschaftungsmethoden erfolgen.

2.7. Zu 5.3.3 Kraftwerksstandorte

5.3.3-1 (Z), S. 88

Plantext

Standorte bestehender Kraftwerke zur Elektrizitätsbereitstellung sind im Regionalplan als „Vorranggebiet für Industrie- und Gewerbe“ festzulegen. In diesen Gebieten ist die Neuerichtung von Kraftwerken, unter der Maßgabe einer Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

28. Juli 2017

LDEW-Hinweis

Die Begründung zu diesem Ziel formuliert die Anforderung an die Landesplanung eigentlich korrekt: „Eine 100%-ige Nutzung Erneuerbarer Energien erfordert neben einem Lastmanagement und Speichermedien hocheffiziente und an das schwankende Angebot der Erneuerbaren Energien flexibel anpassbare Kraftwerke.“ Allerdings werden diese nicht entsprechend in der Zielformulierung umgesetzt. Um das schwankende Angebot der Erneuerbaren Energien volkswirtschaftlich effizient ausgleichen zu können, müssen die hocheffizienten Kraftwerke nicht nur in ihrer Fahrweise flexibel anpassbar sein, sondern auch räumlich. Eine Beschränkung des Neubaus von hocheffizienten Kraftwerken auf bereits bestehende Kraftwerksflächen ist eine unangemessene Einschränkung. Solche Kraftwerke sollten überall dort errichtet werden können, wo es energiewirtschaftlich am sinnvollsten ist – und zwar unter Berücksichtigung sowohl der Netzinfrastruktur inkl. vorhandener Speicher- und Lastmanagement-Potenziale als auch des lokalen/regionalen Angebots Erneuerbarer Energien.

Darüber hinaus sollten weitere technische Lösungen zum Ausgleich des schwankenden Angebots der Erneuerbaren Energien wie z.B. Speichertechnologien, Power-to-Gas oder die Abwärmenutzung gleichberechtigt in der Landesplanung Berücksichtigung finden.

Folgendes zusätzliche Ziel 5.3.3-2 (Z) sollte daher eingefügt werden: *Neue Kraftwerksstandorte, insbesondere zur Integration erneuerbarer Energien und Abwärme in bestehende und neue Netzinfrastrukturen, sind im Regionalplan als „Vorranggebiet für Industrie- und Gewerbe“ festzulegen. In diesen Gebieten ist insbesondere die Neuerrichtung von Speichermedien, Power-to-Gas-Anlagen, Techniken zur Integration von Wärmepotentialen und hocheffizienten Kraftwerken zur Sicherung einer nachhaltigen Energiebereitstellung anzustreben. In diesen Gebieten ist die Neuerrichtung von Kraftwerken, unter der Maßgabe einer Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.*

2.8. Zu 5.3.4 Energieübertragung/Energietransport

5.3.4-4 (Z), S. 89

Plantext

Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die unterirdische Trassenführung unzumutbar ist.

LDEW-Hinweis

Bereits in der Formulierung des Ziels sollte bzgl. des Ausnahmetatbestandes der in der Begründung korrekt dargelegte Bezug zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hergestellt werden. Die jetzige Formulierung führt zu Rechtsunsicherheit und sollte klargestellt werden. Satz 2 dieses Ziels sollte daher analog zu § 43h EnWG wie folgt umformuliert werden: *Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung um den Faktor 2,75 überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.*

Darüber hinaus lässt es das EnWG zu, dass die zuständige Behörde die Errichtung als Freileitung auf Antrag des Vorhabenträgers zulassen kann, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Ansonsten würde der LEP quasi einen Zwang zur Verkabelung einführen, den der Gesetzgeber nicht fordert. Wir empfehlen eine solche Ergänzung, die diese kostengünstige Möglichkeit dann und nur dann ermöglichen würde, wenn sie keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt.

2.9. Zu 5.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

5.4-1 (G), S. 91

Plantext

In allen Teilräumen des Landes soll eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden. Dies umfasst auch die ausreichende Versorgung von Betrieben und der Landwirtschaft mit Wasser, dessen Qualität für den entsprechenden Nutzungszweck ausreicht. Die konsequente Festsetzung von Wasserschutzgebiete-

28. Juli 2017

ten soll fortgeführt werden. Die zu entnehmende Grundwassermenge des nutzbaren Grundwasserdargebotes soll geringer sein, als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung.

LDEW-Hinweis

Der gesetzlich vorgesehene Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung muss sich in den Grundsätzen des LEP wiederfinden. Die Einstufung als "Grundsatz" sowie die Formulierung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind diesbezüglich nicht ausreichend, da eine derartige Einstufung die Gewährung nicht akzeptabler Ausnahmen impliziert.

Die gewählte Formulierung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (WSG) ist dem heutigen Stand nicht angemessen und sollte verstärkt werden. Die Fortführung sowie reguläre Aktualisierung und Überarbeitung sind in der Praxis der letzten Jahre nicht konsequent erfolgt. Von wenigen Ausnahmen abgesehen entsprechen bestehende WSG-Verordnungen nicht dem aktuellen Stand der Technik in Bezug auf standort- und praxisgerechte Gewässerschutzanforderungen und sind entgegen der Anforderungen des technischen Regelwerks älter als 10 Jahre (siehe DVGW-Regelwerk W 101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete"). Die Mehrzahl der aktuell gültigen WSG ist sogar vor 1996 festgesetzt worden, d.h. die entsprechenden WSG-Verordnungen entsprechen nicht dem Schutzniveau, welches 1996 per Verwaltungsvorschrift durch die erstmals eingeführte Muster-Wasserschutzgebietsverordnung etabliert wurde.

Eine mengenmäßige Einschränkung der Grundwassernutzung darf auch im Hinblick auf die Siedlungsentwicklungen nicht erfolgen. Für eine Stabilisierung der Grundwasserstände ist es ausreichend, dass die Entnahme maximal dem langjährigen Mittel der Grundwasserneubildung entspricht. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zur EG-WRRL wurde nachgewiesen, dass der mengenmäßige Zustand, gemäß obigem Ansatz, flächendeckend eingehalten wird. Eine dauerhafte Reduzierung der gewinnbaren Menge ist daher nicht notwendig.

5.4-1 ist daher als Ziel zu definieren und wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

In allen Teilräumen des Landes ~~soll~~ ist eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sicherzustellen. Die öffentliche Trinkwasserversorgung genießt als Daseinsvorsorge Vorrang vor allen weiteren Grundwassernutzern. Neben der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist Dies umfasst auch die ausreichende Versor-

28. Juli 2017

gung von Betrieben und der Landwirtschaft mit Wasser, dessen Qualität für den entsprechenden Nutzungszweck ausreicht, zu gewährleisten. Die ~~konsequente~~ Festsetzung von Wasserschutzgebieten und die Überarbeitung bestehender Trinkwasserschutzgebiets-Verordnungen, die älter als 10 Jahre sind, sind entsprechend der Anforderungen des Technischen Regelwerkes der Trinkwasserversorgung konsequent voranzutreiben ~~soll fortgeführt werden~~. Die zu entnehmende Grundwassermenge des nutzbaren Grundwasserdargebotes ~~soll geringer sein, als darf~~ das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung nicht überschreiten.

III. Zum Umweltbericht

1. Zu Tabelle 1

S. 3

LDEW-Hinweis

Zum "Schutzgut Wasser" ist als relevantes Ziel des Umweltschutzes die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung zu ergänzen und mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen und Verordnungen zu ergänzen, u. a.:

- Infektionsschutzgesetz; Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- EG-Trinkwasserrichtlinie

Zum "Schutzgut Wasser – Nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern sowie Erhalt von natürlichen Gewässern" sind folgende Rechtsgrundlagen und Verordnungen zu ergänzen:

- Grundwasserverordnung (GrwV)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)

28. Juli 2017

- EG-Nitratrichtlinie (91/676/EWG)
- Relevante Gesetze und Verordnungen des Landwirtschaftsrecht, die als Rechtsgrundlage unmittelbar das Schutzgut Wasser betreffen: "Pflanzenschutzmittel-Gesetzgebung" zu Zulassung und Anwendung der Wirkstoffe, "Düngegesetzgebung" wie Düngeverordnung etc..

2. Zur 11. Nichttechnischen Zusammenfassung

Wasser, S. 127

Plantext

Auch mit dem im Frühjahr 2016 vom Hessischen Umweltministerium angestoßenen Leitbildprozess für ein „Integriertes Wasserressourcen-Management Rhein-Main“ soll eine Grundlage für eine nachhaltige Wasserwirtschaft geschaffen werden.

LDEW-Hinweis

Die Formulierung suggeriert, dass es bislang keine nachhaltige Wasserwirtschaft gibt. Das ist nicht der Fall – und diese Einschätzung wird auch vom Hessischen Umweltministerium und den Regierungspräsidien geteilt. Der Satz ist daher mindestens umzuformulieren, besser aber zu streichen.

IV. Ihre Ansprechpartner

Michaela Schmidt-Schlaeger
schmidt-schlaeger@ldew.de
Telefon 06131- 627 69-10

Horst Meierhofer
meierhofer@ldew.de
Telefon 06131- 627 69-25

Sebastian Exner
exner@ldew.de
Telefon 06131- 627 69-15